

TEXT - TEIL B

FESTSETZUNGEN:

GEM. BAUNVO § 3(4)

IM WR - GEBIET SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

GEM. BBAUG § 9 (1) 1e

SOWEIT DIE EINFARTEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NICHT IM PLAN FESTGESETZT SIND, DÜRFEN EINFARTEN NUR IN EINEM MINDESTABSTAND VON 15 M VOM SCHNITTPUNKT ZWEIER STRASSENKANTEN (ECKGRUNDSTÜCKE) ANGEORDNET WERDEN.

GEM. §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL. - H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. - H.S. 198)

BEBAUUNG FLURSTÜCK 325/61: AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE ÜBERWIEGEND ROTE VERBLENDSTEINE

DIE OBERKANTE FUSSBODEN DER GARAGEN, DIE VON DER MÖLLNER LANDSTRASSE AUS BEFAHRBAR SIND, DARF MAX. 0,30 M ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN, GEMESSEN IN MITTE EINFART, LIEGEN.

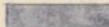
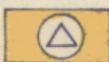
GEM. BBAUG § 9 (1) 1f

DIE FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN SIND MIT ZIERSTRÄUCHERN, EINZELNEN BÄUMEN, STAUDEN UND RASEN ZU BEPFLANZEN.

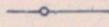
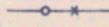
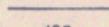
S. 2. Änderung!

INNERHALB DER SICHTDREIECKE AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND BEPFLANZUNGEN NUR BIS 0,70m HÖHE ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

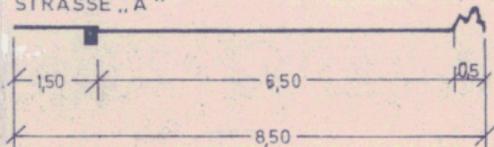
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
WR	REINES WOHNGEBIET GEM. BAUNVO § 3	BBAUG § 9(1)1a
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. BAUNVO § 4	
Z. II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
GFZ 0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
	OFFENE BAUWEISE	
	BAULINIEN	} GEM. BAUNVO § 23
	BAUGRENZEN	
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)	
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	BBAUG § 9(1)1e
	EINFahrTEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN	
	VERKEHRSFLÄCHEN	BBAUG § 9(1)3
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	BBAUG § 9(1)16
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-PLANES	BBAUG § 9(5)
	FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN MIT UMFORMER-STATION	BBAUG § 9(1)5
	MIT GEH-Fahr-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	BBAUG 9(1)11

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDFLÄCHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
$\frac{490}{50}$	FLURSTÜCKSNUMMERN

STRASSENQUERSCHNITT M. 1:100

STRASSE „A“



Die

Die nachstehend vorgenommenen Änderungen über Plananweisung, Bekanntmachung Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung glänze werden hierdurch bescheinigt:
 Glänze, den 29. 4. 1971



[Signature]
 1. stellv. Bgm.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9
BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM

18. Februar 1966

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND
AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BE-
GRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM: 18.2.1971 - 2
BIS *5. Juli 1970* NACH VORHERIGER BEKANNIMACHUNG
AM 29.1.1971 MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUN-
GEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GEL-
TEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, OFFENTLICH AUS-
GELEGEN.

GLINDE, DEN *19.3.1971*

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM *24. MRZ. 1969*
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER
NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS
RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESTOE, DEN 13. NOV. 1970



O. Eubner
BURGERMEISTER



O. Eubner
BURGERMEISTER



F. ...
OB REG. VERM. RAT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE
MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
19. 3. 1971 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG,
BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE
NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINI-
STERS VOM 9.6.71 AZ IVd-813/04-62.18(6)
ERTEILT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLAN-
ZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFUGTE
BEGRÜNDUNG SIND AM 20.7.71 MIT DER ER-
FOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 4.8.71
AN OFFENTLICH AUS.

GLINDE, DEN 19. November 1971



Libner
BÜRGERMEISTER

GLINDE, DEN 20. JULI 1971



Libner
BÜRGERMEISTER

GLINDE, DEN 20. JULI 1971



Libner
BÜRGERMEISTER

STAND:

GLINDE B-PLAN NR. 6

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Glinde, den *15* .07.1998



(Busch)
Bürgermeister



Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am **17** .07.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist rückwirkend am 21.07.1971 in Kraft getreten.

Glinde, den **20** .07.1998



(Busch)
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

NÖRDLICH DER MÖLLNER LANDSTRASSE

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM.....

19.3.1971 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 GEBIET NÖRDLICH DER MÖLLNER LANDSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: